

Elternbrief 1/2015

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wie gewohnt wende ich mich mit dem Elternbrief zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres an die ganze Schulgemeinschaft. Er soll über Entwicklungen, Regularien u. ä. an der Schule informieren.

1. Schüler

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Verteilung der gesamten Schülerzahl zum 01.02.2015. In Klammern ist jeweils die Anzahl der Mädchen angegeben.

Jahrgang	5	6	7	8	9	10	11	12
Schülerzahl	93 (49)	78 (41)	80 (49)	95 (56)	83 (44)	107 (46)	87 (42)	89 (54)
Klassenzahl	4	3	3	4	4	4	-	-

Mit 712 (396) Schülern ist gegenüber dem 01.02.2014 – damals waren es 705 - ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Bei den Neuanmeldungen für die fünften Klassen gibt es ebenfalls einen leichten Aufwärtstrend. Der ermöglichte uns nach zwei dreizügigen Jahrgängen die Bildung von vier fünften Klassen. Da zunächst nur 91 Anmeldungen vorlagen, wurde das leider seitens der Landesschulbehörde, der bei einer Schülerzahl von 91 bis 93 die Entscheidung darüber obliegt, zurecht erst zu den Herbstferien genehmigt. Die daraufhin in enger Absprache mit dem Schulelternrat vollzogene Maßnahme der Umbildung von drei auf vier Klassen brachte für alle Beteiligten zusätzliche Belastungen mit sich. Die nunmehr vergleichsweise kleinen Klassen, in denen sich naturgemäß viel besser arbeiten lässt, sorgen unter dem Strich für eine sehr positive Bilanz der Maßnahme. Mein Dank gilt all denen, die damit verbundene, unvermeidbare Nachteile in Kauf nehmen mussten. Das beziehe ich insbesondere auf die von einer Kurszusammenlegung betroffenen Oberstufenschüler. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Vergrößerung einer Lerngruppe in der Oberstufe lediglich vier Wochenstunden für eine begrenzte Schülerzahl betrifft, während die Verkleinerung der fünften Klassen den gesamten Klassenunterricht, also 26 Wochenstunden, für alle Schüler des Jahrgangs erfasst.

2. Personal / Unterrichtsversorgung

Die wichtigste Personalveränderung war zum 01.08.2014 die Pensionierung Herrn Söffkers, unseres stellvertretenden Schulleiters. Erfreulicherweise wurde die Stelle noch während der Sommerferien praktisch nahtlos mit Herrn Christian Stötzer wieder besetzt.

Ebenfalls sehr wichtig war der Wechsel auf dem Posten des Oberstufenkoordinators. Herr Kwasniok wurde am 01.04.2014 als stellvertretender Schulleiter an das Ratsgymnasium Goslar versetzt. Sein Nachfolger bei uns ist Herr Kilian Müller, der das Amt zunächst kommissarisch übernahm. Mit Wirkung vom 17.12.2014 wurde es ihm endgültig übertragen.

Ab 01.07.2014 ist Herr Andreas Schelm unser zweiter Hausmeister als Nachfolger von Herrn Alexander Gotberg, der die Stelle bis zum 03.07.2014 innehatte.

Darüber hinaus gab es seit dem Elternbrief 1/2014 folgende Ab- und Zugänge.

Abgänge

31.07.2014	Frau StudRef' Eva-Lena Heine	Fr, Sp	Ausbildungsende
31.07.2014	Frau StudRef' Anna Rohde-Brandenburger	En, Re	Ausbildungsende
31.07.2014	Herr StudRef' Markus Viehweger	De, Bi	Ausbildungsende
31.01.2015	Frau StudRef' Jennifer Behnke	Ma, Ph	Ausbildungsende
31.01.2015	Frau StudRef' Sandra Stuhldreier	De, WN	Ausbildungsende

Zugänge

01.07.2014	Frau StR' Dorothee Siebenhaar	Ma, Re	Rückkehr nach Elternzeit
01.08.2014	Frau StR' Simone Greiff	Ek, Sp	Ende der Freistellung durch Arbeitszeitkonto
01.08.2014	Herr Wilko David Kühnberg	En, Ge	Abordnung von der Oberschule Bad Gandersheim
01.08.2014	Frau StR' Stephanie Steinkopff	En, Mu	Rückkehr nach Elternzeit
01.09.2014	Frau StudRef' Dörte Hartje	Bi, Ch	Ausbildungsbeginn
01.09.2014	Frau StudRef' Janina Libutzki	De, Ek	Ausbildungsbeginn
01.09.2014	Frau StudRef' Sarah-Madeline Schirmer	Ma, Re	Ausbildungsbeginn
01.09.2014	Frau StudRef' Christina Koch	Po, Sp	Ausbildungsbeginn
26.01.2015	Frau StudRef' Jennifer Huhn	Ma, Bi	Ausbildungsbeginn
26.01.2015	Frau StudRef' Leonie von der Ohe	De, Mu	Ausbildungsbeginn
26.01.2015	Herr StudRef' Martin Zweigert	Bi, Sp	Ausbildungsbeginn

Zu Beginn des zweiten Halbjahres mussten wir gemäß Erlass des Kultusministeriums zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung und entsprechender Verfügung der Landesschulbehörde 17 Stunden Französisch an die Oberschule Bad Gandersheim abordnen, da dort keine eigene Französisch-Lehrkraft mehr zur Verfügung steht. Wir waren deshalb gezwungen, Kurse in Französisch und Religion zusammenzulegen. Ich bitte alle Betroffenen um Verständnis.

Trotz der Abordnung ist unsere Unterrichtsversorgung laut Statistik mit knapp 103% immer noch sehr gut.

3. Gebäude / Ausstattung

In den letzten Jahren hat der Schulträger an der Turnhalle Gebäude 5 keine Bauerhaltungsmaßnahmen mehr durchgeführt. Die Kosten für eine umfassende Sanierung würden ca. 1 000 000 Euro betragen. Deshalb musste der ersatzlose Abriss befürchtet werden. Um den zu verhindern, habe ich die Gremien der Schule und die Sportvereine um Unterstützung gebeten. In einem gemeinsamen Gespräch mit dem Landkreis wurde uns, d. h. der Bürgermeisterin der Stadt Bad Gandersheim, Vertretern der Vereine, unserem Schulelternratsvorsitzenden und mir der Erhalt der Halle für die nächsten Jahre zugesichert. Allerdings wird es keine Komplettsanierung geben. Vielmehr werden nur die aus Sicherheitsaspekten heraus unverzichtbaren Maßnahmen durchgeführt. Auch wenn dies nur ein Teilerfolg ist, gilt mein Dank allen Unterstützern, insbesondere dem Schulelternrat.

Erstmals seit der Übernahme des Gebäudes 6 (ehemalige Realschule) konnten kurz vor Weihnachten die dortigen Klassenräume renoviert werden.

Bereits im Sommer wurde unsere neue Klingel-, Sprech- und Alarmierungsanlage installiert. Damit ist das Gebäude 6 in allen Bereichen an den ursprünglichen Gebäudekomplex angeschlossen.

Derzeit wird die Elektrik in dem neueren Flügel des Gebäudes 3 erneuert. In diesem Zuge erfolgt auch die Internetanbindung, so dass in Kürze das Digitale Schwarze Brett dort installiert werden kann. Es steht dann in allen drei Gebäuden zur Verfügung, in denen Klassen untergebracht sind. Herr Stötzer, Herr Müller und Herr Papendick arbeiten an der erforderlichen Umstellung des Vertre-

tungsplanes. Er soll in Zukunft ausschließlich digital veröffentlicht werden. Dazu wird auch die Möglichkeit gehören, ihn ständig in seiner aktuellsten Fassung via App aufs Smartphone zu laden. Bisher konnte er zwar im Internet auf unserer Homepage eingesehen werden, aber die tagesaktuellen Änderungen waren noch der Papierform per Aushang vorbehalten.

4. Ganztagsschule

Zum Ganztagsangebot gehören die Arbeitsgemeinschaften. Sie sind wahlfrei. Sind sie einmal gewählt, ist die Teilnahme jedoch für das ganze Halbjahr Pflicht. Wie bei normalem Pflichtunterricht ist Fehlen nur im Krankheitsfall mit schriftlicher Entschuldigung der Eltern oder im Falle einer Beurlaubung auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich. Keinesfalls dürfen Schüler den Nachmittag einfach „abhängen“, einerlei ob es sich um Arbeitsgemeinschaften oder um Pflichtunterricht handelt. Bei Erkrankung während des Schultages gilt die unter 6. erläuterte Regelung.

Die Arbeitsgemeinschaften werden zum Teil von bezahlten Hilfskräften (ältere Schüler) betreut. Im Rahmen ihrer Funktion sind sie wie jede andere Lehrkraft gegenüber den teilnehmenden Schülern weisungsbefugt. Für unsere älteren Schülerinnen und Schüler ist der Rollenwechsel zur Aufsichtsperson bzw. Lehrkraft z. T. schwierig. Deshalb werden sie von Frau Sander als Mentorin begleitet.

Die Hausaufgabenbetreuung erfolgt ausschließlich durch Lehrkräfte. Sie finden Montag bis Donnerstag in der 8. Stunde statt. Der Raum wird durch Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahme ist jedes Mal freiwillig, d. h. hier gibt es keine Verpflichtung für das ganze Halbjahr.

In der 7. Stunde gibt es ebenfalls auf freiwilliger Basis und von Montag bis Donnerstag Mittagessen in der Mensa. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie unter Punkt 5.

5. Mittagspause / Mensa

Durch die Teilnahme an der Ganztagsschule und regulären Nachmittagsunterricht verbringen viele Schülerinnen und Schüler die Mittagspause in der Schule. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Mensa sollte dann selbstverständlich sein.

Es gibt täglich wechselnd vier Essen zur Auswahl: vegetarisch (2,90 €), mit Fleisch (3,50 €), ein kleineres Gericht (Salat, Minipizza usw. für einen Preis in der Größenordnung von 1,10 € bis 3,20 €) sowie Salat (2,90 €). Essensmarken sollen herkömmlich nicht mehr erworben werden. Die Teilnahme an unserem Mensa-Online-System ist grundsätzlich obligatorisch. Näheres dazu finden Sie auf unserer Internetseite www.roswitha-gymnasium.de. In Ausnahmefällen kann die Anmeldung zum Essen auch bis spätestens 8.30 Uhr im Sekretariat erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgang 10 auch in der Mittagspause das Schulgrundstück grundsätzlich nicht verlassen dürfen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern **und** der Genehmigung einer Lehrkraft zugelassen (vergl. Punkt 6). In der Schule kann die Mensa – sie wird beaufsichtigt – auch dann als Aufenthaltsraum benutzt werden, wenn man am Essen nicht teilnimmt. Auch der Aufenthalt in den Klassenräumen ist gestattet. Naturgemäß kann die Aufsicht hier nur in Form von Rundgängen der Lehrkraft erfolgen.

Es gibt Schülerinnen und Schüler, die sich Essen von außen besorgen, z. B. von einem Pizza-Lieferservice. Wenn das in einer Klasse gehäuft praktiziert wird, entsteht ein Müllproblem. Ich bitte dringend darum, Müll und insbesondere Essensreste nur sachgerecht zu entsorgen. Gegebenenfalls können die Hausmeister nach Möglichkeiten gefragt werden.

6. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler erstreckt sich auf den Unterricht, Pausen, sonstige Schulveranstaltungen (Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten usw.) und den Schulweg. Wird der Schulweg aus außerschulischen Gründen verlängert oder das Schulgrundstück unerlaubt verlassen, entfällt in der Regel der Versicherungsschutz.

Für Fahrschüler, die die Haltestelle Dehneweg nutzen, führt der Schulweg die Liegnitzer Straße entlang. Die dazu parallel verlaufende Braunschweiger Straße hat in dem entsprechenden Abschnitt auf der Nordseite keinen Fußweg, so dass man auf dieser Route entweder auf der Straße gehen müsste oder die Straße zweimal zu überqueren hätte. Beides birgt hohes Gefahrenpotential. Deshalb ist in dem Bereich zwischen Breslauer Straße und Dehneweg unbedingt die Liegnitzer Straße zu benutzen.

Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I dürfen das Schulgrundstück während der Schulzeit nicht verlassen. Ausnahmen können von einer Lehrkraft genehmigt werden, sofern der Schüler / die Schülerin eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweist.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können das Schulgelände außerhalb ihrer Unterrichtsstunden verlassen. Versicherungsschutz besteht in der Regel für diese Zeiten nicht.

Bei Erkrankung während des Schultages melden sich Schülerinnen und Schüler beim Klassenlehrer (Kl. 5 - 10) bzw. dem Oberstufenkoordinator (Jg. 11 bis 12) oder der Schulleitung, damit entschieden werden kann, ob sie zum Arzt oder nach Hause entlassen werden. In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch durch eine andere Lehrkraft getroffen werden. In jedem Fall **ist eine Meldung im Sekretariat erforderlich**, möglichst durch die Schülerin /den Schüler selbst, notfalls durch die Lehrkraft. Keinesfalls genügt es, einer Mitschülerin oder einem Mitschüler Bescheid zu sagen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ganztagsangebot gilt diese Regelung selbstverständlich für den ganzen Schultag, also bis 15.30 Uhr. Ebenso selbstverständlich gilt die Regelung auch für Schülerinnen / Schüler in Gebäude 6.

7. Beurlaubungen

Grundsätzlich kann ich Schülerinnen und Schüler aus privatem Anlass beurlauben. Ich bitte Sie, die Anträge rechtzeitig schriftlich zu stellen. Rechtzeitig bedeutet - unvorhersehbare Ereignisse ausgenommen - 14 Tage vorher. Nur dann bleibt genügend Zeit, sich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und gegebenenfalls mit dem Antragsteller Rücksprache zu halten.

Das Recht, eintägige Beurlaubungen zu erteilen, übertrage ich den Klassenlehrern / Klassenlehrerinnen (Kl. 5 bis 10) bzw. den Tutorinnen / Tutoren (Kl. 11 bis 12), sofern der Termin nicht unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien liegt. Mit der gleichen Einschränkung können Fachlehrer für eine (eigene) Stunde bzw. Doppelstunde beurlauben.

Beurlaubungen für an Ferien grenzende Tage darf ich nur ausnahmsweise aussprechen und nur in Fällen, in denen eine Ablehnung eine persönliche Härte bedeuten würde. Zu solchen Fällen sind Gründe wie billigerer Flug, unverschiebbare Termine einer Pauschalreise usw. nicht zu zählen. Ich bitte Sie deshalb, Ihre Urlaubsplanungen von vornherein auf die Ferien zu beschränken. Falls Sie eine Flugreise planen, kalkulieren Sie bitte auch kurzfristige Verschiebungen der Flugzeiten mit ein. Urlaubsanträge für den letzten Schultag, die unmittelbar vorher mit der Begründung gestellt werden, der Flug sei plötzlich einige Stunden nach vorne verlegt worden, sind äußerst problematisch.

Auch Beurlaubungen für den Tag nach der eigenen Konfirmation sind nicht automatisch gegeben. Vielmehr müssen sie ganz normal beantragt und begründet werden. Die Konfirmation der Schwester oder des Bruders ist im Regelfall sicher kein Urlaubsanlass.

Urlaubsanträge können nur Erziehungsberechtigte für ihre Kinder bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler für sich selbst stellen. Die Bitte eines Vereins oder einer anderen Institution um Freistellung genügt nicht.

Bitte beachten Sie auch den Unterschied zwischen Urlaubsantrag und Entschuldigung. Eine nachträgliche Entschuldigung kommt in der Regel nur bei Erkrankung oder unvorhersehbaren Arztbesuchen in Frage. Bei frühzeitig feststehenden Arztbesuchen oder Krankenhausaufenthalten ist die Entschuldigung rechtzeitig vorher einzureichen. Für alle anderen Anlässe ist Urlaub zu beantragen, auch dann, wenn sich Termine kurzfristig ergeben. In Eilfällen ist der Urlaub telefonisch zu erwirken. Typische Beispiele sind Trauerfälle oder die in letzter Minute angesetzte Fahrprüfung.

8. Verbot des Mitbringens von Waffen

In der Anlage befindet sich ein Abdruck des Erlasses vom 01.04.2008. Danach ist es Schülerinnen und Schülern untersagt, Waffen oder Munition im Sinne des Bundes-Waffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Neben den im Erlass ausdrücklich genannten Waffen usw. erstreckt sich das Verbot auf alle Gegenstände, die besonders geeignet sind, andere zu verletzen.

Ich bitte die Erziehungsberechtigten, mit ihren Kindern über den Erlass zu sprechen und auf seine Einhaltung zu achten.

9. Piercing, Tragen von Schmuck u.a.

Zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler vor Verletzungen ist das Tragen von Schmuck oder Uhren im Sportunterricht nicht gestattet. Piercings müssen entfernt oder zumindest so abgeklebt werden, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Auch über versteckt angebrachte Piercingschmuckstücke müssen die Sportlehrkräfte informiert werden, so dass sie entscheiden können, ob Verletzungsgefahr besteht.

Auch andere Dinge, wie manche Bekleidungsstücke oder Frisuren, können im Sportunterricht bei bestimmten Übungen oder Spielen eine Gefahrenquelle darstellen. Die Sportlehrkraft muss dann über Abhilfemaßnahmen entscheiden. Ist Abhilfe nicht möglich, kann der/die betroffene Schüler/Schülerin an der fraglichen Übung oder dem Spiel nicht teilnehmen und somit für diesen Teil des Unterrichts keine Mitarbeitserleistung erbringen.

10. Ferientermine, Feiertage, Zeugnisse

Osterferien	Mi, 25.03.2015	bis	Fr, 10.04.2015
Maifeiertag	Fr, 01.05.2015		
Christi Himmelfahrt	Do, 14.05.2015		
Ferientag nach Chr. Himmelfahrt	Fr, 15.05.2015		
Pfingstmontag	Mo, 25.05.2015		
Ferientag nach Pfingsten	Di, 26.05.2015		
Sommerferien	Do, 23.07.2015	bis	Mi, 02.09.2015

Zeugnisausgabe:

Donnerstag, 16.04.2015 (Kl. 12)
Mittwoch, 22.07.2015 (Kl. 5 – 11)

11. Meldungen an die Schule

Ich bitte Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten, **darin zu denken, dass alle Änderungen der persönlichen Daten** (neue Telefonnummer, Anschriftenänderung von Schülerinnen/Schülern und/oder Erziehungsberechtigten, Veränderungen beim Sorgerecht usw.) **der Schule, d. h. dem Sekretariat, möglichst schnell mitgeteilt werden müssen**. Nur wenn die Daten in der Schule auf dem neusten Stand sind, ist der notwendige Informationsfluss Schule - Elternhaus gewährleistet.

Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit Elternhaus-Schule bei ernsthaften Erkrankungen. Wenn eine Schülerin/ein Schüler an einer dauerhaften Krankheit leidet, die im Unterricht auftreten kann oder die gegebenenfalls Maßnahmen während des Unterrichts erfordert (z. B. Diabetes), sollten Klassenlehrer und Fachlehrer informiert sein.

Bei schwerer Infektionserkrankung (z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus usw.), Infektionskrankheiten, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können (z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps, Windpocken usw.), sowie bei Kopflausbefall darf die Schule nicht besucht werden. Bitte informieren Sie uns in solchen Fällen, damit wir in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt nötigenfalls Maßnahmen ergreifen können, die eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindern.

Auch in der Schule oder auf dem Schulweg passieren leider Unfälle. Sie müssen schnellstmöglich im Sekretariat angezeigt werden.

Um das Sekretariat zu entlasten, bitte ich Sie, bei "normalen" Erkrankungen von bis zu drei Tagen Dauer nur dann anzurufen, wenn Ihr Kind an dem betreffenden Tag eine Klassenarbeit bzw. Klausur schreibt oder eine vergleichbare Leistung (z.B. Referat) einbringen soll. Andernfalls genügt das Abliefern einer schriftlichen Entschuldigung bei dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin bzw. der Tutorin / dem Tutor am ersten Tag nach der Krankheit. Bei längerer Krankheitsdauer muss nach drei Tagen eine Entschuldigung (in der Regel schriftlich) vorliegen.

Von der Verwendung von eMails für Entschuldigungen bitte ich ganz abzusehen. Erstens ist der Verfasser einer eMail nicht zweifelsfrei zu bestimmen und zweitens bedeuten auch Empfang und Verteilung zahlreicher Mails eine erhebliche Belastung für das Sekretariat.

12. Abi-Partys

Es ist an fast allen Gymnasien üblich, dass die künftigen Abiturjahrgänge so genannte Abi-Partys durchführen. Dabei handelt es sich nicht um Schulveranstaltungen. Entsprechend gibt es auch keinerlei Aufsicht durch die Schule. Der Besuch derartiger Veranstaltungen ist reine Privatsache.

13. Diebstahl

Die Schule ist Teil der Gesellschaft. Wie „draußen“ gibt es leider bei uns ebenfalls Diebstähle, wenn auch zum Glück sehr selten. Ich bitte alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, den „schwarzen Schafen“ keine Gelegenheiten zu bieten. Wertsachen und Geld sollten nie unbeobachtet irgendwo abgelegt werden. Sie gehören nicht in eine abgestellte Schultasche. Ebenso wenig dürfen sie während des Sportunterrichtes im Umkleideraum verbleiben.

14. Bild und Tonaufnahmen in der Schule

Das Roswitha-Gymnasium verbietet den Gebrauch von Handys oder vergleichbaren Geräten in der Schule nicht generell. Sie müssen lediglich im Unterricht ausgestellt sein. Im Vergleich zu vielen anderen Schulen ist das eine liberale Regelung. Damit sie funktioniert, muss mit den Geräten verant-

wortungsvoll umgegangen werden. Leider gibt es insbesondere im Zusammenhang mit Bild- und Tonaufzeichnungen mitunter Fälle, in denen Grenzen überschritten werden. Ich weise deshalb ausdrücklich auf das Recht jeder Person auf das eigene Bild und das eigene Wort hin. Bild- und Tonaufzeichnungen erfordern grundsätzlich das Einverständnis derer, die zu sehen bzw. zu hören sind.

Ich bitte Sie herzlich, sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Problematik. Vielen ist gar nicht bewusst, was sie tun, wenn sie z. B. mit ihrem Handy in der Schule Aufnahmen von anderen Personen machen.

15. Halloheft

Die Schule erstellt jedes Jahr ein Jahrbuch, das die Vereinigung (siehe Punkt 16) als Halloheft herausgibt. Es informiert über die wichtigsten Ereignisse an der Schule und enthält dazu etliche Bilder, u. a. Klassenfotos der fünften Klassen, und ist dadurch nicht nur Informationsquelle, sondern auch ein attraktives Erinnerungsstück.

Den Erwerb des Halloheftes kann ich nur empfehlen. Er bedeutet gleichzeitig eine Anerkennung der redaktionellen Arbeit, die in der Vergangenheit hervorragend war und es sicher auch in diesem Jahr wieder sein wird. Damit wir die notwendige Auflage einigermaßen abschätzen und so unnötige Kosten vermeiden können, bitte ich Sie, die anhängende Bestellung auszufüllen, falls Sie das demnächst erscheinende Heft über das Jahr 2014 erwerben wollen. Das gilt nicht für Mitglieder der Vereinigung (siehe Punkt 16). Die erhalten das Halloheft automatisch. Der Preis von 5,- Euro ist im Jahresbeitrag von 10,- Euro bereits enthalten.

16. Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums e. V.

Die Vereinigung ist der Förderverein für die Schule. Sie unterstützt Projekte und Aktivitäten des Roswitha-Gymnasiums und tätigt Anschaffungen, die mit normalen Haushaltsmitteln nicht möglich wären. Für besondere Leistungen der Abiturientinnen und Abiturienten und der Schülerinnen und Schüler stiftet sie regelmäßig Buchpreise. Die beste Abiturientin oder den besten Abiturienten zeichnet sie mit dem Lerchepreis aus. Das Jahrbuch der Schule gibt sie als Halloheft heraus (siehe Punkt 15). Für Projekte und Veranstaltungen übernimmt sie die Vorfinanzierung und damit das Risiko. Die von der Vereinigung betriebene Cafeteria ist als Bestandteil des Schullebens nicht mehr wegzudenken.

Ich möchte Sie bitten, die wichtige Arbeit der Vereinigung zu fördern, indem Sie eine Mitgliedschaft erwerben. Eine Beitrittserklärung liegt bei. Natürlich sind auch einmalige Geld- oder Sachspenden direkt an die Schule oder an die Vereinigung möglich. Allen, die sich zum Beitritt oder/und zu einer Spende entschließen, danke ich im Namen der Schule ganz herzlich für ihren Beitrag zum Wohle des Roswitha-Gymnasiums.

17. Schulfahrten

Wie Sie sicherlich wissen, haben die Kollegien vieler Gymnasien nach der Erhöhung der Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte beschlossen, Schulfahrten auszusetzen. Das gilt prinzipiell auch für das Roswitha-Gymnasium. Ich freue mich, dass bei uns trotzdem wichtige Schulfahrten stattfinden: Z. B. Tagesausflüge und Exkursionen, Schüleraustausch, Studienfahrten im Jahrgang 12 und Klassenfahrten im Jahrgang 10.

18. Schulwald

Im ersten Halbjahr konnte ich nach einstimmigem Votum aller Gremien die Unterschrift unter einen Vertrag über ein auf 30 Jahre angelegtes Schulwaldprojekt setzen. Familie Schnelle stellt dankenswerter Weise das Grundstück (oberhalb des Osterbergsees) kostenlos zur Verfügung. Die Landesforsten haben es bereits eingezäunt. Für die Pflanzung im Frühjahr stellen sie die Bäumchen zur Verfügung. Die Pflanzung selbst erfolgt durch unsere Schülerinnen und Schüler und wird von den Landesforsten fachgerecht begleitet. Als außerschulischer Lernort und als Rahmen für Projekte wird der Schulwald das Schulleben in den kommenden 30 Jahren ganz sicher bereichern.

Ihnen bzw. Ihren Kindern wünsche ich ein erfolgreiches zweites Schulhalbjahr 2014/2015.

Mit freundlichen Grüßen

(Baade)
Oberstudiendirektor

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.

Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

- Abschnitt ggf. über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ans Sekretariat -

.....
Name, Vorname

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Ich bin nicht Mitglied in der Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums und bestelle hiermit das im ersten Quartal 2015 erscheinende Halloheft zum Preis von 5,- Euro.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



- Rückgabe an Klassenlehrer/in bzw. Tutor -



.....
Name des Erziehungsberechtigten

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Den Elternbrief 1/2015 habe ich / haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten/
des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin